



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

3003 Bern
BAFU; GUB

POST CH AG

Einschreiben (R)

Universität Zürich
Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie
Beat Keller
Zollikerstrasse 107
8008 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-5/4/3

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 21. Dezember 2020

Teilverfügung

vom 21. Dezember 2020

betreffend den

Vorfall vom 18. Juli 2020 auf dem Feld für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderter (GV) Gerste in Zürich durch das Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie der Universität Zürich gemäss Verfügung des BAFU vom 12. Juni 2019 (Gesuch B18004).

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 12. Juni 2019 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2019 bis 2023 bewilligt.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



2. Gemäss Abschnitt C Dispositiv Ziffer 1.d.ii hat das Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie der Universität Zürich (Bewilligungsinhaberin) die Versuchsfläche während der Samenreife mit einem Vogelnetz oder einem Vlies so abzudecken, dass Vögel keine Samen verschleppen können. Die Mantelsaat muss dabei nicht abgedeckt werden.

3. Am 21. Juli 2020 hat Agroscope als Betreiberin der Protected Site das BAFU telefonisch informiert, es sei am selbigen Morgen entdeckt worden, dass die Einnetzung über dem Versuch stellenweise keinen Bodenschluss mehr hatte. Es wurden keine Vögel innerhalb der Einnetzung beobachtet. Auf dem benachbarten Versuchsfeld mit GV-Weizen des Versuchs B18001 wurden hingegen mehrere Spatzen unter dem Netz beobachtet. An ihrer Inspektion vom 22. Juli 2020 hat die Begleitgruppe die Instandsetzung der Anlage und den vollständigen Bodenschluss des Vogelnetzes festgestellt.

4. Mit Schreiben vom 23. Juli 2020 hat Agroscope dem BAFU und der Begleitgruppe einen ausführlichen Bericht über den Vorfall sowie insbesondere ihre Einschätzung des Risikos einer Verschleppung keimfähiger Samen zukommen lassen.

5. Am 7. August 2020 stellte das BAFU diese Informationen den Bundesämtern für Gesundheit (BAG), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie dem Umweltdienst des Kantons Zürich (Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL]) als Fachstellen schriftlich zu. Am 2. September 2020 holte das BAFU die Meinung eines Ornithologen zu Agroscoptes Einschätzung des Vogelverhaltens ein.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

6. Das AWEL hat mit Schreiben vom 17. August 2020 mitgeteilt, es sei grundsätzlich mit der Risikoeinschätzung, dem Fazit und den Massnahmen von Agroscope einverstanden, sei jedoch der Meinung, dass aus dem Vorfall weitere Schlussfolgerungen bezüglich Krisenmanagement gezogen werden und dass Anpassungen zum Umgang mit Zwischenfällen erforderlich sein könnten. Es stelle sich zum Beispiel die Frage, ob die Abklärungen zu den Sofortmassnahmen und den Konsequenzen für die Biosicherheit noch vor der Freilassung der zehn Spatzen unter dem Netz [Anm. BAFU: des Versuchs B18001] hätten durchgeführt werden sollen. Die Abklärungen seien zudem unter Einbezug eines Ornithologen zu tätigen.

7. Das BAG hat mit Schreiben vom 25. August 2020 mitgeteilt, es nehme den Vorfall sowie die darauf folgend getroffenen Massnahmen zur Kenntnis und habe keine weiteren Bemerkungen.

8. Die EKAH hielt in ihrem Schreiben vom 25. August 2020, gestützt auf ihre allgemeinen Überlegungen zum Umgang mit nicht vorhersehbaren Ereignissen, zum Vorfall Folgendes fest: Spätestens die Beobachtung «sehr vieler Spatzen» auf der Mantelsaat [Anm. BAFU: des Weizenversuchs] müsse darauf aufmerksam machen, dass sich das Getreide in einem für Spatzen interessanten Reifestadium befinde, wenn dies nicht schon früher aufgrund der Beobachtung der Reifung der Pflanzen klar sei. Des Weiteren seien Wettervorhersagen zwar mit vielen Unsicherheiten verbunden. Dass ein Wetterphänomen wie beschrieben auf der Protected Site auftrete, sei zwar selten, im Einzelfall nicht vorhersehbar und möge deshalb im Einzelfall intuitiv überraschen. Dennoch sei mit ihm oder einem ähnlichen Phänomen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Auch nicht voraussehbare Schadensereignisse könne man sehr wohl in gewisser Weise antizipieren: Die vermutete Windböe – sofern es denn eine Windböe gewesen sei, die das Netz angehoben habe – sei zwar ein sehr seltenes Ereignis, nicht aber das Interesse der Spatzen zu diesem Zeitpunkt der Samenreife. Entscheidend sei, dass gerade diese Ansammlung der Spatzen und das Stadium der Pflanzen zu erhöhter Aufmerksamkeit und zeitlich engeren Kontrollen des Schutznetzes hätten führen müssen. Auch ein anderer Faktor als eine Windböe hätte dazu führen können, dass die Vögel unter das Schutznetz gelangen. Der Bericht

[Anm. BAFU: von Agroscope] halte zudem fest, dass dem zur fraglichen Zeit Dienst habenden Hundeführer nichts Besonderes aufgefallen sei. Die EKAH frage sich, ob er zuvor instruiert worden sei, auf die Netze und die Spatzen speziell zu achten. Die Überlegungen zum Vorfall mit den Spatzen liessen des Weiteren die Frage aufkommen, inwiefern Schutzmassnahmen gegen das Risiko getroffen würden, dass kleine Nagetiere auf die Versuchsfläche gelangen. Diese Tiere würden Getreidesamen sammeln und möglicherweise auch ausserhalb der Versuchsfläche Vorräte anlegen, dessen Samen später auskeimen könnten. In der Verfügung der Bewilligungsbehörde vom 12. Juni 2019 fänden sich dazu keine Überlegungen. Vor diesem Hintergrund empfehle die EKAH, dass die Bewilligungsbehörde mit den Durchführenden des Freisetzungsversuchs allgemeine Anforderungen an ein funktionierendes Risikomanagement bespreche und ein entsprechendes Konzept einfordere. Ein solches müsse Voraussetzung für die Weiterführung des Freisetzungsversuches sein. Nur so könne gewährleistet werden, dass die Risiken, die von der Ausbringung von GVO in die Umwelt ausgingen, das Mass dessen, was der Gesetzgeber für zulässig erachte, nicht überschreiten.

9. Das BLV hat mit Schreiben vom 28. August 2020 mitgeteilt, es nehme die Informationen zur Kenntnis und könne die Ausführungen von Agroscope nachvollziehen. Namentlich gehe es auch nicht davon aus, dass es zu einem Eintrag von GV-Getreide in die Lebensmittelkette gekommen sei. Es begrüsse dennoch, dass die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Vermeidung solcher Ereignisse überprüft und optimiert würden.

10. Die EFBS hat mit Schreiben vom 31. August 2020 mitgeteilt, es halte die Fragen für relevant,
- ob die Samen zum Zeitpunkt des Zwischenfalls keimfähig gewesen seien. Dem Bericht von Agroscope sei zu entnehmen, dass die Mehrheit der Samen in der späten Milchreife bis frühen Teigreife waren und daher nicht oder nur eingeschränkt keimfähig. Nur vereinzelte Pflanzen schienen in der Teig- oder Gelbreife gewesen zu sein, nur eine Minderheit der Versuchspflanzen sei zum Zeitpunkt des Zwischenfalls also keimfähig gewesen. Somit sei die Wahrscheinlichkeit gering, dass ein keimfähiger Samen aus der Anlage gelangt sein könnte;
 - ob Spatzen keimfähige gentechnisch veränderte Samen aus dem Feld gebracht haben könnten. Spatzen würden hauptsächlich vor Ort fressen und Samen generell nicht weitertransportieren. Auch auf einem nicht eingenetzten Getreidefeld frässen sie solange, bis sie genug hätten oder verscheucht würden, ohne einen Vorrat an Körnern mitzunehmen – im Gegensatz zu grösseren Vögeln wie Tauben oder Krähen. Selbst wenn ein Spatz bei der Flucht aus dem Vogelnetz noch ein Korn im Schnabel gehabt haben sollte, sei die Wahrscheinlichkeit gross, dass es bereits beschädigt und somit nicht mehr keimfähig gewesen sei. Sollten dennoch Teile des Samens das Feld verlassen haben, stelle dies ein vernachlässigbares Risiko dar, da von freigesetzter DNA alleine keine Gefährdung ausgehen könne, weil sie abgebaut werde;
 - ob ein keimfähiger Samen zum jetzigen Zeitpunkt zur Keimung gelangen und im weiteren Verlauf den ganzen Entwicklungszyklus bis zur Samenreife durchlaufen könne, hätte er das Feld verlassen. Ein voll keimungsfähiger Samen brauche für seine Keimung die richtige Temperatur, eine ausreichende Sauerstoffversorgung und eine bestimmte Menge an Wasser (Wassergehalt im Samen). Die hohen Temperaturen Anfang August 2020 und der geringe Niederschlag liessen eine Keimung eines potentiell ausgebrachten GV-Samens daher als sehr unwahrscheinlich erscheinen.

Aus Sicht der EFBS ist es sehr unwahrscheinlich, dass einer der Spatzen ein keimfähiges Korn verschleppt habe. Falls dies doch geschehen sei, sei die Wahrscheinlichkeit äusserst klein, dass dieses Korn keimen, sich zu einer ausgewachsenen Pflanze entwickeln würde und dies zu einer Auskreuzung auf andere Kulturpflanzen oder verwandte Wildarten führen könne. Die EFBS halte das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt daher für sehr gering. Dennoch zeige dieser Zwischenfall, dass es wichtig sei, das Vogelnetz sehr regelmässig zu kontrollieren und zu prüfen, ob es allenfalls noch besser im Boden verankert werden könne.

11. Das BLW hat mit Schreiben vom 1. September 2020 mitgeteilt, es sei der Meinung, dass Agroscope alle verfügbaren Massnahmen korrekt umgesetzt habe. Es habe sich gezeigt, dass Wetterereignisse solche Massnahmen tangierten und beeinträchtigten. Im Rahmen der Überprüfung des Vorfalls sei die Risikobeurteilung der EFBS das korrekte Vorgehen. Auch wenn es immer ein Restrisiko gäbe und das Risiko nicht Null sei, komme es aufgrund der Risikobeurteilung der ganzen Risikokette von

unreifen Samen, verschleppt von einem Spatzen ausserhalb des Netzes, Keimung des Samens, Wachsen der Pflanze auf der kultivierten Fläche der Protected Site [Anm. BAFU: sowie weiterer Faktoren wie] der geschlossenen Blüte, dem vernachlässigbaren Pollenflug, der nicht vorhandenen Präsenz von «crop wild relatives» zum Schluss, dass das Risiko durch die Spatzen zum Zeitpunkt vom 21. Juli 2020 vernachlässigbar klein gewesen sei. Deshalb sei aus Sicht des BLW nur eine Feststellungsverfügung gerechtfertigt, in welcher der geschilderte Sachverhalt festgehalten werde.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

12. Vorab ist das Vorbringen der Bewilligungsinhaberin und des BLW zu prüfen, wonach eine Feststellungsverfügung zu erlassen wäre. Eine Feststellungsverfügung hält das (Nicht-)Bestehen oder den Umfang öffentlich-rechtlicher Rechte oder Pflichten fest (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 25 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG; SR 172.021]). Sie ist subsidiär zur Gestaltungsverfügung.¹ Vorliegend sind die möglichen Risiken zu evaluieren, die sich aus dem Vorfall vom 18. Juli 2020 ergeben und die gegebenenfalls notwendigen zusätzlichen Massnahmen anzuordnen. Dafür ist eine gestaltende Verfügung zu erlassen.

13. In ihrem Bericht vom 23. Juli 2020 hält Agroscope fest, dass am 21. Juli 2020 einige Stellen des Netzes keinen Bodenschluss gehabt hätten, zu diesem Zeitpunkt jedoch keine Vögel innerhalb der eingezetzten Anlage beobachtet worden seien. Das Feld war zuletzt am 17. Juli 2020 kontrolliert worden, bis zu diesem Zeitpunkt habe der Gersterversuch keine Vögel angezogen. Das Netz sei umgehend wieder korrekt platziert und beschwert worden. Eine Auswertung der Überwachungskamera-Aufnahmen von der Protected Site hätten ergeben, dass am 18. Juli 2020 bei ansonsten stabil schönem Wetter eine starke Windböe durch die Protected Site gefegt sei und das Netz so aufgebläht habe, dass dieses stellenweise unter den zur Beschwerung verwendeten Silosäcken hervorgezogen wurde. Gemäss Agroscope seien aufgrund der guten Standfestigkeit der Pflanzen und, weil keine sichtbaren Frassschäden gefunden worden seien, keine Folgen für die Versuche zu erwarten. Vereinzelt Pflanzen seien am 21. Juli 2020 in der Teig- oder Gelbreife gewesen, so dass sich potentiell keimfähige Körner auf der Versuchsfläche befanden. Allerdings kommt Agroscope zum Schluss, dass das Risiko einer Verbreitung von GV-Samen aufgrund der imperfekten Einnetzung während drei Tagen nicht relevant erhöht worden sei. Dies weil Spatzen keine ganzen, sondern zerquetschte oder aufgeknackte Getreidekörner fressen, Vögel nicht als Verbreiter von Getreide bekannt seien und über die Exkremente keine keimfähigen Getreidesamen verbreitet würden. Nur falls ein Spatz beim Fressen gestört und auf seiner Flucht ein Korn ausserhalb des Versuchsfelds fallen lassen würde, könne allenfalls eine Pflanze keimen. Dies sei aber unwahrscheinlich, da die Spatzen nicht frei in und aus dem Feld hätten zirkulieren können. Das zeige sich nicht zuletzt daran, dass auf der Mantelsaat des benachbarten Weizenversuchs ungefähr fünf Mal mehr Spatzen sass als innerhalb der Einnetzung des Weizenversuchs. Zudem seien Spatzen nicht in der Nahrungskette von Menschen oder Nutztieren.

14. Da eine regelmässige Wetter-Kontrolle via Wetter-App nicht ausreiche, werde Agroscope die Einnetzung von Beginn des Spatzeneinflugs bis zur Ernte täglich überprüfen lassen. Die Art der Einnetzung habe sich in den letzten zwei Jahren bewährt, die lückenlose Befestigung des Netzes am Boden werde künftig von vornherein durch die Fixierung mit mehr Gewicht gewährleistet werden.

15. Nach Ansicht des BAFU hat Agroscope glaubwürdig dargelegt, weshalb sie, insbesondere gestützt auf Aufnahmen der Überwachungskamera vom Nachmittag des 18. Juli 2020, das Auftreten einer heftigen, lokalen Windböe bei ansonsten schönem Wetter für den Grund der Störung der Einnetzung hält. Das Auftreten eines vergleichbaren Wetterphänomens war auf der Protected Site bisher nie beobachtet worden und ist aufgrund seiner Seltenheit sowie seiner zeitlichen und örtlichen Einschränkung kaum vorhersehbar. Während eines aus Sicht der Biosicherheit heiklen Zeitpunkts muss jedoch gewährleistet sein, dass eine Störung des Netzes, ungeachtet deren Ursprungs, nach Eintreten umgehend festgestellt wird. Dies kann durch einfache Massnahmen wie gezielte Kontrollen des Versuchs

¹ Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), VwVG - Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl., Zürich 2019, N. 102 zu Art. 5 VwVG

sichergestellt werden. Das BAFU hält daher eine tägliche Kontrolle der Einnetzung, wie sie Agroscope vorgeschlagen hat, als vorsorgliche Massnahme für zwingend nötig. Diese ist zu beginnen, sobald Vögel ein Interesse am Feld zeigen oder sich potentiell keimfähige Körner darauf befinden könnten und bis zur Ernte vorzunehmen. Die Netzanlage an sich wurde in den letzten Jahren verbessert und hat sich grundsätzlich bewährt, auch bei Unwettern. Agroscope hat geprüft, wie die Anlage gegenüber ausserordentlichen Wettersituationen verstärkt werden könnte, und schlägt eine Fixierung der Netzränder in künftigen Versuchsjahren mit mehr Gewicht vor. Das BAFU begrüsst diese Massnahme.

16. Zum Zeitpunkt der Entdeckung der Störung wurden keine Vögel unter dem Netz des Gersteversuchs beobachtet. Hausspatzen bevorzugen Weizen der Gerste, allerdings kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in den Tagen bis zur Entdeckung Vögel, insbesondere die vom benachbarten Weizenfeld angelockten Spatzen, unbeobachtet ein- und ausgeflogen sein könnten. Die Störung der Einnetzung könnte also zur Folge haben:

- Eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Vögeln. Da die in den gentechnisch transformierten Pflanzen exprimierten Proteine aus Weizen und Roggen beziehungsweise dem weit verbreiteten Bakterium *E. coli* stammen, ihnen kein allergenes oder toxisches Potential zugeschrieben wird (siehe Verfügung vom 14. März 2019, Ziff. 70) und die Vögel nur zeitlich eingeschränkten Zugang zu den Samen hatten, hält das BAFU die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Vogelgesundheit für vernachlässigbar klein.
- Eine Kontamination von Produkten in der Nahrungsmittelkette. Da weder Spatzen noch Prädatoren von Spatzen zur Ernährung von Menschen oder Nutztieren gehören, wäre eine Kontamination der Lebensmittelkette nur möglich, falls keimfähige Samen verschleppt und sich so weit entwickeln würden, dass sie auf konventionelle Gerste auskreuzen könnten (siehe nächsten Punkt).
- Eine unkontrollierte Ausbreitung gentechnisch veränderter Pflanzen in der Umwelt. Dies wäre möglich, wenn Spatzen keimfähige Samen aus dem Versuchsfeld getragen hätten – entweder, wenn sie in einer Schreckreaktion noch mit einem Samen im Schnabel davongeflogen wären, oder um eine allfällige Brut zu ernähren. Spatzen legen jedoch keine Vorräte an und im Gegensatz zu Samen gewisser fleischiger Früchte werden Getreidesamen von Vögeln verdaut. Eine Verschleppung aufgrund einer Schreckreaktion, z.B. beim Erscheinen eines Greifvogels, erscheint äusserst unwahrscheinlich, da die Spatzen das Feld wegen der Einnetzung nicht fliegend verlassen konnten. Dass Spatzen in den Tagen vor der Entdeckung der Störung der Einnetzung Samen zur Fütterung der Brut transportiert haben, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da Spatzen Mitte Juli noch Nestlinge füttern können. Spatzen füttern Nestlinge hauptsächlich mit wirbellosen Tieren, teilweise aber auch mit Getreidesamen. Es ist davon auszugehen, dass sie, wie viele ähnliche Vögel auch, Getreidesamen im Kropf zum Nest transportieren würden. Ob Vögel dabei Samen fallen lassen und ob Samen aus dem Kropf trotz der beginnenden Verdauungsprozesse noch keimfähig sind, ist nicht bekannt. Grundsätzlich muss also davon ausgegangen werden, dass keimfähige Samen in den drei Tagen bis zur Entdeckung der Störung der Einnetzung möglicherweise aus dem Versuchsfeld transportiert wurden. Die Wahrscheinlichkeit, dass es im vorliegenden Fall zu einer Entwicklung von GV-Gerste ausserhalb des Versuchsfelds gekommen ist, ist jedoch äusserst gering: Weniger als die Hälfte der Fläche unter dem Vogelnetz war mit gentechnisch verändertem Getreide bepflanzt, davon war eine Minderheit in der Teig- oder Gelbreife mit potentiell keimfähigen Körnern. Es wurden weder Frassschäden an den Ähren noch Korn-Reste oder andere Hinweise gefunden, welche auf eine ausgedehnte Fress-Tätigkeit der Vögel hindeuten. Hinzu kommt, dass ganze, keimfähige Körner nach dem Transport zum Nest unverdaut weder im Schlund eines Nestlings noch im Nest, sondern daneben auf fruchtbaren Boden fallen müssten. Da Kulturgerste zudem in der Umwelt kaum persistent ist, sich hauptsächlich selbst befruchtet und keine Standorte wilder Gerstearten in der Umgebung des Versuchs bekannt sind, hält das BAFU die Wahrscheinlichkeit einer Etablierung von GV-Gerste in der Umwelt oder eine Auskreuzung auf Wild- oder Kulturpflanzen und damit auch eine Kontamination von Produkten der Nahrungsmittelkette für äusserst unwahrscheinlich.

17. Das BAFU erachtet die von dieser Störung der Einnetzung ausgehenden Risiken im vorliegenden Fall für tragbar. Dies nicht zuletzt, weil zum Zeitpunkt des Geschehens eine Mehrheit der Samen

noch nicht keimfähig war und das Netz Vögeln den Zugang zum Versuchsfeld trotz der Störung erschwert und seine Funktion teilweise noch erfüllt hat. Obwohl das BAFU demnach keine zusätzlichen Monitoring- oder anderen Ereignisbewältigungs-Massnahmen für notwendig hält, ist künftig die Sicherung und insbesondere eine stringente Kontrolle des Vogelnetzes (siehe Ziff. 14) unerlässlich.

18. Wie die EKAH angemerkt hat, umfasst die bisherige Verfahrensdokumentation keine Risikoanalyse des Szenarios, dass Nagetiere möglicherweise Vorräte mit anlegen könnten. Die Möglichkeit eines Frasses von Getreidekörnern durch Tiere wie Vögel und Nagetiere wird in Gesuchen mit Getreide (B16001 Kap. D.b, B18004 Kap. D.2) evaluiert. Das BAFU hält es für angebracht, dieses Szenario durch die bei der BewilligungsinhaberIn bereits vorhandene Bewertung des Anlegens von Vorräten durch Nagetiere zu ergänzen.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

1. Vom Zeitpunkt, an dem Vögel ein Interesse zeigen oder die Versuchspflanzen potentiell keimfähige Körner entwickeln, bis zur Ernte kontrolliert die BewilligungsinhaberIn den Vogelschutz während der Samenreife mindestens einmal täglich.
2. Die BewilligungsinhaberIn reicht dem BAFU eine Beurteilung des Risikoszenarios, dass Nagetiere Vorräte mit Getreidesamen anlegen könnten, bis zum 1. Februar 2021 nach.
3. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 12. Juni 2019 und 3. März 2020.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt

Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Agroscope, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich